

# Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e. V.

Technisch-wissenschaftliche Vereinigung zur Verhütung von  
Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten - Gegründet 1894



## SATZUNG

Ausgabe 1960

### **Diese Satzung**

ist auf der Mitgliederversammlung des VDRI am 7. Juni 1952 beschlossen,

ist am 1. Dezember 1955 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig in Band VI Blatt 386 Nr. 674 eingetragen (Blatt 30 der Registerakten), ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. Oktober 1958 und der Vorstandssitzung vom 21. September 1959 in den §§ 2 (Zweck), 12 (Vorstand und geschäftsführender Ausschuß) und 28 (Auflösung des Vereins) geändert und ergänzt. Diese Änderungen und Ergänzungen sind am 2. Februar 1960 in das o. gen. Vereinsregister eingetragen (Blatt 101–102 der Registerakten).

# SATZUNG

## des Vereins Deutscher Revisions-Ingenieure E. V.

### A. Sitz, Zweck und Organe des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen: Verein Deutscher Revisions-Ingenieure. Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

Der Verein Deutscher Revisions-Ingenieure ist ein technisch-wissenschaftlicher Verein. Er bezweckt die Förderung der Wissenschaft und den Austausch und die Verbreitung der auf dem Gebiet des Arbeits- und Betriebsschutzes, insbesondere der Unfallverhütung und der Verhütung der Berufskrankheiten gesammelten Erfahrungen.

Er bezweckt ferner die Pflege der Zusammengehörigkeit der deutschen Fachgenossen auf diesem Gebiet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Eine Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Gewinnverteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder dürfen auch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

#### § 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der geschäftsführende Ausschuß,
- c) die Bevollmächtigten,
- d) die Hauptversammlung.

#### § 4

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## B. Mitgliedschaft

### § 5

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer.

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Ingenieure und Chemiker, die sich berufsmäßig dem Arbeitsschutz, insbesondere der Unfallverhütung und der Verhütung von Berufskrankheiten widmen,
- b) andere Personen, die nach ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Tätigkeit geeignet erscheinen, den Arbeitsschutz, insbesondere die Unfallverhütung und die Verhütung der Berufskrankheiten zu fördern,
- c) Ingenieure und Chemiker, die sich für den Beruf des Sozial-Ingenieurs bei den Berufsgenossenschaften und anderen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, bei der Gewerbeaufsicht, bei den Technischen Überwachungsvereinen und bei ähnlichen Stellen vorbereiten.

2. Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

3. Förderer können werden:

Personen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und Firmen, die geeignet erscheinen, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.

### § 5a

Altmitglieder (in den Ruhestand getretene ordentliche Mitglieder) und Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet.

Ordentliche Mitglieder nach § 5 Ziff. 1 c zahlen die Hälfte des Beitrags.

Förderer nach § 5 Ziff. 3 sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt.

### § 6

Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Anmeldung muß von zwei ordentlichen Mitgliedern (Paten) unterstützt sein. Die Paten haben Stellung zu nehmen zur Person des Aufzunehmenden, zu seinen Leistungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und dazu, ob die Voraussetzungen von § 5 Ziff. 1 c erfüllt sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft rechnet vom 1. des Monats ab, in dem die Aufnahme erfolgt. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist dem Anmeldenden ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen. Der Abgelehnte hat ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung des Vereins.

## § 7

Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Eintrittsgeld von 3,- DM zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Er ist spätestens bis zum 1. Juli für das laufende Vereinsjahr kostenfrei dem Schatzmeister einzusenden.

Liegt die Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte, so wird nur die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben, die bis zum 31. 12. des laufenden Jahres fällig wird. Nach zweimaliger Mahnung, für die jedesmal eine Mahngebühr von 1,- DM berechnet werden kann, ist der Einzug des Beitragsrückstandes durch Postnachnahme zulässig.

## § 8

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod

- a) durch freiwilligen Austritt, der mit dem Ende des Vereinsjahres erfolgen kann und drei Monate vorher dem Vorstand anzuzeigen ist,
- b) durch Nichtzahlung der Beiträge für zwei aufeinander folgende Jahre,
- c) durch grobe Verletzung der Vereinsinteressen.

Über das Ausscheiden im Falle des § 8 Abs. b entscheidet der Vorstand, im Falle des § 8 Abs. c die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht des Einspruchs, der an den geschäftsführenden Ausschuß zu richten ist. Über diesen Einspruch entscheidet in offener Abstimmung ein Ehrengericht, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses, das den Vorsitz führt,
2. ein vom Vorstand zu benennendes ordentliches Mitglied, das nicht dem geschäftsführenden Ausschuß angehören darf,
3. ein vom Antragsteller zu benennendes ordentliches Mitglied.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrengerichts. Das Ehrengericht teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit ihrer Begründung schriftlich mit.

## § 9

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden alle Ansprüche an den Verein.

## C. Der Vorstand und der geschäftsführende Ausschuß

### § 10

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Beide werden durch die Hauptversammlung durch Zuruf oder Stimmzettel gewählt. Die Wahlen gelten für die Dauer der beiden auf die Hauptversammlung folgenden Vereinsjahre. Der Vorsitzende wird erstmalig nur auf ein Jahr gewählt, so daß bei jeder Hauptversammlung entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter neu gewählt werden muß. Wiederwahl ist zulässig.

### § 11

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird ein geschäftsführender Ausschuß von der Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Schriftführer,
- c) dessen Stellvertreter,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dessen Stellvertreter.

Der Schriftführer kann zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Die Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreters sowie des Schatzmeisters und seines Stellvertreters erfolgt gemäß § 10 Abs. 2.

Auch die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Sie treten, ebenso wie der neue Vorstand, ihr Amt mit dem Beginn des Vereinsjahres an, nehmen aber schon vorher an den Vorstandssitzungen teil.

### § 12

Alle Ämter sind Ehrenämter. Auf Beschluß der Hauptversammlung kann jedoch ein besoldeter Geschäftsführer bestellt werden, wenn der Umfang der Vereinsgeschäfte dies erforderlich macht.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand und der Ausschuß sind in den von ihnen stets gemeinschaftlich abzuhaltenden Sitzungen beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch zwei Mitglieder des Ausschusses, im ganzen also drei Mitglieder, anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

### § 13

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, Erklärungen und Bekanntmachungen des Vorstandes sind unter dem Namen des Vereins vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

### § 14

Der Schriftführer verfaßt und versendet Niederschriften, Einladungen, Rundschreiben und Veröffentlichungen (Jahrbücher). Er kann andere Mitglieder des Vereins zur Mitarbeit heranziehen.

### § 15

Der Schatzmeister verwaltet die eingehenden Gelder und leistet Zahlungen für den Verein nach Anweisung durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

Der Schatzmeister legt alljährlich der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über das verflossene Vereinsjahr vor, der vorher von zwei Kassenprüfern überprüft wurde. Ferner trägt er einen Kostenvoranschlag für das laufende Vereinsjahr vor.

### § 16

Der geschäftsführende Ausschuß ernennt und der Vorstand bestätigt Bevollmächtigte. Diese vertreten den Verein bei örtlichen Veranstaltungen. Sie organisieren öffentliche Fachvorträge aus dem Gebiet des Arbeits- und Betriebsschutzes und rechnen deren Kosten mit dem Schatzmeister ab.

## **D. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### § 17

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Hauptversammlungen eine Stimme. Durch schriftliche Vollmacht kann es sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

### § 18

Die Mitglieder haben das Recht, den Vorstand in Fragen des Arbeitsschutzes, insbesondere der Unfallverhütung und der Verhütung der Berufskrankheiten um Auskunft anzugehen.



## § 19

Die Mitglieder können Anträge zur Hauptversammlung stellen. Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden. Rechtzeitig eingereichte Anträge müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

## § 20

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke des Vereins in jeder Weise zu fördern. Vom Vorstand und geschäftsführenden Ausschuß an sie herangetragene Sonderaufgaben dürfen sie sich nicht versagen.

## E. Hauptversammlungen

### § 21

Alljährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung der Vereinsmitglieder statt, zu der die Einladung spätestens sechs Wochen vorher ergehen muß. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt (siehe auch § 19) und mit den Einladungen veröffentlicht.

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
- b) Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Kostenvoranschlages für die gleichen Zeiträume,
- c) Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung der Kassen- und Geschäftsführung für das abgelaufene Vereinsjahr,
- d) Festsetzung des Vereinsbeitrags für das kommende Vereinsjahr,
- e) Neuwahl für die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Anträge der Mitglieder,
- h) Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

### § 22

Die ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist ohne weiteres beschlußfähig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse führt der Schriftführer eine Niederschrift. Er kann dafür eine Hilfskraft hinzuziehen.



### § 23

Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ihm diese im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.

### § 24

Bei Abstimmungen mit Ausnahme derjenigen über Auflösung oder Einordnung des Vereins (§§ 27 und 28) entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

### § 25

In eiligen Fällen sind schriftliche Abstimmungen zulässig. Die Aufforderung dazu muß eine Frist von vier Wochen enthalten. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (außer in den Fällen der §§ 27 und 28).

### § 26

**Aufnahme von Ausländern.** Im Sinne des § 5 tätige Ausländer oder im Ausland tätige Deutsche sowie ausländische Körperschaften können Mitglieder bzw. Förderer werden.

## **F. Auflösung oder Änderung des Vereins**

### § 27

Anträge auf Auflösung des Vereins oder Eingliederung in andere Organisationen, die eine Aufgabe der Selbständigkeit zur Folge hätten, müssen acht Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht sein. Ein in diesem Sinne vom Vorstand geplanter Schritt ist den Mitgliedern ebenfalls acht Wochen vor der Hauptversammlung mitzuteilen.

### § 28

Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Aufgabe der Selbständigkeit (§ 27).

Wird diese Stimmenmehrheit in der Versammlung nicht erreicht, so hat der Vorstand binnen acht Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne weiteres beschlußfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit durch die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Dieselbe Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses darf nur übertragen werden an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der bisherigen Ziele des Vereins (§ 2).